

# kriens

## **Allgemeine Auflage für die Benützung des alten Schiessstandes Obernau**

vom November 2003



(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Bau- und Umweltdepartement

Gültig ab / Inkraftsetzung

Dezember 2003

Erlass Nummer

0926

**Inhalt**

**I. Allgemeines <sup>6</sup> .....3**

**II. Lärmimmissionen .....3**

**III. Umgebung.....3**

**IV. Zu- und Wegfahrt <sup>1, 7</sup> .....3**

**V. Feuerschutz <sup>8</sup> .....3**

**VI. Schäden <sup>9</sup> .....3**

**VII. Wirtschaftsbewilligung <sup>2, 10</sup> .....3**

**VIII.Übergabe / Rücknahme <sup>5, 11</sup> .....4**

**IX. Gebühr <sup>3, 4</sup> .....4**

**X. Reklamationen <sup>12</sup> .....4**

Tabelle der Änderungen über die Allgemeinen Auflagen für die Benützung des alten Schiessstandes Obernau vom November 2003 ..... 5

## I. Allgemeines <sup>6</sup>

Das alte Schützenhaus ist Eigentum der Stadt Kriens. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Allfälliges Dekorationsmaterial ist nach dem Anlass zu entfernen. Es darf nur schwerbrennbares Material verwendet werden.

Bei Anlässen Jugendlicher muss mindestens eine erwachsene Person anwesend sein.

Der Musik- und Tanzbetrieb ist um 23.00 Uhr einzustellen. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die anwesenden Personen den Schiessstand bis spätestens 24.00 Uhr verlassen haben. Für das Aufräumen wird eine Toleranz bis 00.30 Uhr gewährt. Um 00.30 Uhr muss das Licht gelöscht und der Schiessstand verlassen sein.

## II. Lärmimmissionen

Der Veranstalter bzw. Mieter dieses Hauses hat für einen ruhigen und anständigen Betrieb besorgt zu sein. Übermässige Lärmimmissionen sind in jedem Fall ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Es dürfen kein Feuerwerk und keine Knallkörper abgebrannt werden. Der Veranstalter ist für den ganzen Anlass voll verantwortlich.

## III. Umgebung

Die Umgebung des alten Schützenhauses soll grundsätzlich nicht für den Festbetrieb oder Anlass miteinbezogen werden. Als Ausnahme wird z.B. ein Grillstand, Warendepot, Apéro, etc. zugelassen.

## IV. Zu- und Wegfahrt <sup>1,7</sup>

Fahrzeuge, welche möglichst im beschränkten Rahmen zu halten sind, können während der Veranstaltung auf dem stadteigenen Parkplatz ordnungsgemäss parkiert werden. Das Parkieren entlang der Privatstrasse Sackweidhöhe ist untersagt. Während den Nachtstunden ist auf dem Zu- und Weggang zum Schiessstand jeder Lärm zu unterlassen. Die Zufahrt zum Schiessstand ist nur für Materialtransporte gestattet.

## V. Feuerschutz <sup>8</sup>

Die Veranstalter sind für den nötigen Feuerschutz verantwortlich. Über zusätzliche Heizungsinstallationen ist das Bau- und Umweltdepartement vorgängig zu informieren.

## VI. Schäden <sup>9</sup>

Für allfällige Schäden oder Mängel, die am Gebäude oder Mobiliar entstehen, haften die Veranstalter voll und ganz. Die Stadt lehnt zudem jede Haftung für direkte und indirekte Schäden (auch Diebstahl), die sich aus der Benützung der Räumlichkeiten ergeben, ab. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bau- und Umweltdepartement zu melden. Der Schaden wird auf Kosten der Verursacher behoben.

## VII. Wirtschaftsbewilligung <sup>2,10</sup>

Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, muss der Veranstalter rechtzeitig (spätestens 3 Wochen vorher) beim Kanton (Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei) das nötige Bewilligungsverfahren einleiten.

**VIII. Übergabe / Rücknahme**<sup>5, 11</sup>

Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichtlöschen, liegengelassene Gegenstände, Kontrolle allfällig installierter Heizkörper, Schliessen der Fenster und Läden, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten, zu achten ist. Die Übergabe, Schlüsselabgabe und Rücknahme für das alte Schützenhaus ist rechtzeitig mit der Kontaktperson des Bau- und Umweltdepartementes zu vereinbaren. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Inhaber der abgegebenen Schlüssel.

**IX. Gebühr**<sup>3, 4</sup>

Die Benützungsgebühr beträgt für

Ortsansässige Mieter	1 Tag	Fr.	280.00
	2 Tage	Fr.	330.00
Auswärtige Mieter	1 Tag	Fr.	300.00
	2 Tage	Fr.	350.00

Allfällige Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Der anfallende Kehricht ist mitzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen (Gebührensäcke).

**X. Reklamationen**<sup>12</sup>

Bei irgendwelcher missbräuchlicher Benützung des alten Schützenhauses, Reklamationen aus der Nachbarschaft oder sonstigen Verstössen gegen die Auflagen, behält sich die Stadt vor, die erteilte Bewilligung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bzw. aufzuheben.

Kriens, November 2003  
Bau- und Umweltdepartement Kriens

## Tabelle der Änderungen über die Allgemeinen Auflagen für die Benützung des alten Schiessstandes Obernau vom November 2003

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text
1	3. August 2005	4	geändert	Die Zu- und Wegfahrt hat ausschliesslich über die Sackweidstrasse - Sackweidhöhe zu erfolgen. Fahrzeuge, welche möglichst im beschränkten Rahmen zu halten sind, können während der Veranstaltung auf der Sackweidhöhe (Strasse) gemäss Strassenverkehrsgesetz und auf dem gemeindeeigenen Parkplatz ordnungsgemäss parkiert werden. Während den Nachtstunden ist auf dem Zu- und Weggang zum Schiessstand jeder Lärm zu unterlassen. Die Zufahrt zum Schiessstand ist nur für Materialtransporte gestattet. Das Fahrzeug ist alsdann wieder auf der Sackweidhöhe zu parkieren.
2	3. August 2005	7	geändert	Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, sind die entsprechenden Dokumente rechtzeitig zu beschaffen. Gesuche können auf dem Baudepartement, Zentrale Dienste bezogen werden.
3	3. August 2005	9	geändert	Die Benützungsgebühr beträgt für 1 Tag Fr. 250.–/ 2 Tage Fr. 300.–. Entschädigung für die Standrücknahme Fr. 30.–
4	1. Januar 2008	9	geändert	Die Benützungsgebühr beträgt für 1 Tag Fr. 280.–/ 2 Tage Fr. 330.–
5	1. Februar 2010	8	geändert	Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichtlöschen, liegengelassene Gegenstände Kontrolle allfällig installierter Heizkörper, Schliessen der Fenster und Läden, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten, zu achten ist. Die Übergabe, Schlüsselabgabe und Rücknahme für das alte Schützenhaus ist rechtzeitig mit der Kontaktperson des Baudepartementes, Zentrale Dienste, zu vereinbaren. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Inhaber der abgegebenen Schlüssel.
6	1. Januar 2019	1 Abs. 1	geändert	Das alte Schützenhaus ist Eigentum der Einwohnergemeinde Kriens. An den bestehenden Einrichtungen

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text
				dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Allfälliges Dekorationsmaterial ist nach dem Anlass zu entfernen. Es darf nur schwerbrennbares Material verwendet werden.
7	1. Januar 2019	4	geändert	Fahrzeuge, welche möglichst im beschränkten Rahmen zu halten sind, können während der Veranstaltung auf dem gemeindeeigenen Parkplatz ordnungsgemäss parkiert werden. Das Parkieren entlang der Privatstrasse Sackweidhöhe ist untersagt. Während den Nachtstunden ist auf dem Zu- und Weggang zum Schiessstand jeder Lärm zu unterlassen. Die Zufahrt zum Schiessstand ist nur für Materialtransporte gestattet.
8	1. Januar 2019	5	geändert	Die Veranstalter sind für den nötigen Feuerschutz verantwortlich. Über zusätzliche Heizungsinstalltionen ist das Baudepartement vorgängig zu informieren.
9	1. Januar 2019	6	geändert	Für allfällige Schäden oder Mängel, die am Gebäude oder Mobiliar entstehen, haften die Veranstalter voll und ganz. Die Gemeinde lehnt zudem jede Haftung für direkte und indirekte Schäden (auch Diebstahl), die sich aus der Benützung der Räumlichkeiten ergeben, ab. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Baudepartement zu melden. Der Schaden wird auf Kosten der Verursacher behoben.
10	1. Januar 2019	7	geändert	Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, muss der Veranstalter rechtzeitig (3 Wochen vorher) beim Kant. Amt für Gastgewerbe das nötige Bewilligungsverfahren einleiten. Amt für Gastgewerbe, Reussinsel 28, Postfach, 6000 Luzern 11 einzureichen.
11	1. Januar 2019	8	geändert	Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichtlöschen, liegengelassene Gegenstände, Kontrolle allfällig installierter Heizkörper, Schliessen der Fenster und Läden, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten, zu achten ist. Die Übergabe, Schlüsselabgabe und Rücknahme für das alte Schützenhaus ist rechtzeitig mit der Kontaktperson des Baudepartementes zu vereinbaren. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Inha-

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>In Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>
12	1. Januar 2019	10	geändert	ber der abgegebenen Schlüssel. Bei irgendwelcher missbräuchlicher Benützung des alten Schützenhauses, Reklamationen aus der Nachbarschaft oder sonstigen Verstößen gegen die Auflagen, behält sich die Gemeinde vor, die erteilte Bewilligung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bzw. aufzuheben.